Wittichenau

AMTSBLATT
der Stadt Wittichenau
Hamtske łopjeno města Kulow

Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 10 vom 26. Mai 2023

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 02 / 2023 vom 17.05.2023 mit Erläuterungen

Beschluss-Nr. 01 / 02 / 2023

Wahlergebnis:

Die Aufnahme der Bewerber für das Schöffenamt in die Vorschlagsliste der Stadt Wittichenau für die Amtsperiode 2024-2028 erfolgte durch geheime Wahl mit Stimmzetteln. Gemäß Punkt III. 9 Buchst. a der VwV Schöffen- und Jugendschöffenamt i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz mussten die Bewerber dafür die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates (2/3 von 13 = **9**), jedoch mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates (16 / 2 = 8), erreichen.

Folgende Bewerber haben mindestens die erforderliche Anzahl von 9 Ja-Stimmen erreicht und sind damit in die Vorschlagsliste aufgenommen:

1. Ilona Seliger
2. André Szczepanski
3. Claudia Zschorlich
4. Jennifer Michauk
5. Karin Augustin
6. Falk Rudolf
7. Christiane Winzer
8. Martin Retschke
9. Marika Wünsche
10. Stefan Leonhardt
11. Jurij Suchy

Erläuterungen:

Schöffen sind ehrenamtliche Richter, die als Vertreter des Volkes bei den Verhandlungen der Amts- und Landgerichte in Strafsachen mitwirken. Ihre Stimme hat dabei das gleiche Gewicht wie die eines Berufsrichters. Die Schöffen als Laien sollen dabei ein Gegengewicht zu den Berufsjuristen sein und ohne juristische Vorkenntnisse ihr natürliches Rechtsempfinden einbringen. Sie sollen einen guten Leumund haben und über soziale Kompetenz, Lebenserfahrung und Menschenkenntnis verfügen. Auch Objektivität, Unvoreingenommenheit, Reife des Urteils, geistige Beweglichkeit und ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache sind wichtig. Vor allem müssen sie sich aber der Verantwortung bewusst sein, die sie übernehmen, wenn sie über Menschen richten.

Für die Amtsperiode 2024-2028 muss die Stadt Wittichenau dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht mindestens 4 Schöffenbewerber für das Amt des Schöffen in Strafverfahren gegen Erwachsene vorschlagen (die Vorschlagsverfahren für Jugend-Schöffen laufen über die Landratsämter). Nach entsprechenden öffentlichen Bekanntmachungen hatten sich erfreulicherweise 13 Interessenten bei der Stadtverwaltung gemeldet. Der Stadtrat hatte nun durch geheime Wahl darüber abzustimmen, welche Bewerber er mehrheitlich für geeignet hält, in die Vorschlagsliste für den Schöffenwahlausschuss aufgenommen zu werden.

Die Vorschlagsliste mit den 11 vom Stadtrat gewählten Bewerbern wird nun für eine Woche bzw. fünf Werktage in der Zeit vom 12. bis 16. Juni 2023 öffentlich ausgelegt (siehe gesonderte Bekanntmachung). Bis zum 23. Juni 2023 gibt es für die Bürger eine Einspruchsfrist (beschränkt auf bestimmte Gründe). Dann wird die Vorschlagsliste (mit eventuellen Einsprüchen) an den Schöffenwahlausschuss weitergeleitet, welcher bis zum Herbst die endgültige Auswahl trifft.

Beschluss-Nr. 02 / 02 / 2023

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau stimmt einer Erhöhung der pauschalen Geldleistung für die Betreuungskosten in der Kindertagespflege auf einen Betrag in Höhe von 560 € je Kind bei einer 9 stündigen Betreuung ab 01.06.2023 zu.

Erläuterungen:

Im Jahr 2015 hat der Stadtrat Frau Katrin Wels als Kindertagespflegeperson in den Kita-Bedarfsplan der Stadt Wittichenau aufgenommen. Zwischen Frau Wels und der Stadt Wittichenau wurde daraufhin eine Kindertagespflegevereinbarung abgeschlossen, die alle notwendigen Modalitäten regelt, u.a. auch die Höhe der Vergütung, welche leistungsgerecht auszugestalten ist. Die letzte Anpassung dieser Vergütung erfolgte mit Stadtratsbeschluss vom 07.10.2020 (Erhöhung auf 530 € je Kind bei einer 9stündigen Betreuung).

Der Stadtrat orientiert sich bei den Anpassungen der Vergütung jeweils an der aktuell geltenden Fortschreibung der Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege, die u.a. angibt, welche Entgeltgruppe des Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes für den Sozial- und Erziehungsdienst für die Vergütung der Kindertagespflege angewendet werden soll. Auf dieser Basis und mit Blick auf die Kostensteigerungen der vergangenen Monate hat der Stadtrat die mit dem o.g. Beschluss erfolgte Anpassung der Vergütung als angemessen und sachgerecht erachtet.

Beschluss-Nr. 03 / 02 / 2023

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Wittichenau einschließlich des zugehörigen Kostenverzeichnisses in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 04.05.2023.

Erläuterungen:

Die Verwaltungskostensatzung der Stadt Wittichenau mit dem dazugehörigen Kostenverzeichnis regelt die Erhebung von Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) und gilt nur für den Bereich der weisungsfreien Selbstverwaltungsaufgaben der Kommune (z.B. Genehmigungen nach Gestaltungssatzung, Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang im Abwasserbereich, Fundsachen, Spendenbescheinigungen).

Die Kosten für Amtshandlungen, die im Rahmen von staatlichen Weisungsaufgaben (z.B. Gewerbeamt, Standesamt, Meldeamt) erbracht werden, bemessen sich stattdessen nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz und dem Sächsischen Kostenverzeichnis und sind nicht Gegenstand dieser Verwaltungskostensatzung.

Der Grund für die jetzige Neufassung der Satzung besteht hauptsächlich darin, dass die derzeit noch geltende Fassung aus dem Jahr 2010 stammt und rechtlich teilweise überholt ist, weil es in 2019 eine Neufassung ihrer Rechtsgrundlage - des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes - gab.

Die nun erfolgte Anpassung des Satzungstextes an die veränderte Rechtsgrundlage sowie die Aktualisierung des Kostenverzeichnisses hat aber nur minimale Veränderungen für den Bürger zur Folge. So wurde die Mindestgebühr nicht erhöht sondern mit 5,00 € beibehalten. Lediglich bei zwei Tarifstellen (2.1. - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang - und 8.1. - Aufnahme einer Niederschrift -) wurden die Gebühren aufgrund des nötigen Arbeitszeitaufwands leicht erhöht. Drei Tarifstellen wurden gestrichen, weil sie gegenstandslos geworden sind.

Beschluss-Nr. 04 / 02 / 2023

A u f s t e l l u n g s b e s c h l u s s
zur Ergänzungssatzung „Elsterweg“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für Gemarkung Wittichenau Flur 4, Flurstück 54/17

1.
Der Stadtrat beschließt für das Flurstück 54/17 der Gemarkung Wittichenau Flur 4 zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Elsterweg“ zur Abrundung des Innenbereichs.

2.
Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs wird das Planungsbüro Haß Landschaftsarchitekten in Radeberg beauftragt.

3.
Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Erläuterungen:

Das o.g. Grundstück, für das eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufgestellt werden soll, befindet sich am nordwestlichen Rand des Elster-

weges und ist noch unbebaut. Es grenzt jedoch an die „im Zusammenhang bebaute Ortslage“. Die Eigentümer beabsichtigen ein Einfamilienhaus zu errichten, für das mit Hilfe der Ergänzungssatzung Baurecht geschaffen werden soll. In solchen Fällen schließt die Stadt jeweils mit den Eigentümern bzw. den potentiellen Bauherren einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten ab.

Wittichenau, 22.05.2023

Markus Posch
Bürgermeister

Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028
- Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste -

Werte Bürgerinnen und Bürger,

der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung vom 17. Mai 2023 durch geheime Wahl darüber abgestimmt, welche Bewerber für das Erwachsenen-Schöffenamt in die Vorschlagsliste für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht aufgenommen werden.
Die so aufgestellte Vorschlagsliste ist gemäß Punkt 12 der Schöffen-Verwaltungsvorschrift nach ihrer Aufstellung für eine Woche bzw. fünf Werktage zu jedermanns Einsicht auszulegen.
Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

12. bis 16. Juni 2023

während der Dienststunden:	*Montag*	*7.00 - 12.00 und 12.45 - 16.00 Uhr*
	Dienstag	*7.00 - 12.00 und 12.45 - 16.00 Uhr*
	Mittwoch	*7.00 - 12.00 und 12.45 - 16.00 Uhr*
	Donnerstag	*7.00 - 12.00 und 12.45 - 17.00 Uhr*
	Freitag	*7.00 - 12.00 Uhr*

in der Stadtverwaltung, Markt 1, Zimmer 7, bei Frau Künze.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist, also ***bis zum 23. Juni 2023***, bei der Stadtverwaltung Wittichenau oder dem Amtsgericht Hoyerswerda schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung ***Einspruch*** erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach Nummer 5 der Schöffen-Verwaltungsvorschrift nicht aufgenommen werden durften oder nach den Nummern 6 und 7 nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 Gerichtsverfassungsgesetz).

Die in den Nummern 5, 6 und 7 der Schöffen-Verwaltungsvorschrift genannten Bedingungen können in diesem Zusammenhang ebenso bei Frau Künze eingesehen werden.

Wittichenau, 22.05.2023

Markus Posch
Bürgermeister

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Wittichenau
(V e r w a l t u n g s k o s t e n s a t z u n g)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) und den §§ 1, 2 und 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in Verbindung mit dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau folgende Satzung in seiner Sitzung am 17.05.2023 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Wittichenau erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) auf der Grundlage der vorliegenden Satzung.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
1. dem die Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. der die Verwaltungskosten durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 4 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren; Kostenverzeichnis

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ergibt sich aus dem Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist.

(2) Für Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 bis 25.000 € erhoben.

(3) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

(4) Bei Rücknahme eines Antrags kann die Verwaltungsgebühr bei begonnener Bearbeitung ermäßigt werden.
Hierbei ist der angefallene Bearbeitungsaufwand angemessen zu berücksichtigen. Wenn mit der Bearbeitung noch nicht begonnen wurde, kann auf die Erhebung vollständig verzichtet werden.

§ 4 Auslagen

(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der Amtshandlung oder der sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Abs. 2 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
4. Aufwendungen anderer Behörden und Personen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.

(3) Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch dann als angefallen und werden als Auslagen erhoben, wenn die Stadt Wittichenau aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen und Personen hierauf ihrerseits keine Zahlungen zu leisten hat.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kosten

(1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 3 Abs. 6 SächsVwKG entsteht der Anspruch mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 SächsVwKG zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

(2) Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 6 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 7 Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung mit dem zugehörigen Kostenverzeichnis tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Wittichenau vom 20.08.2010 außer Kraft.

(3) Für die Anwendung der Verwaltungskostensatzung ist der Zeitpunkt der Antragsstellung ausschlaggebend.
Abweichend von Absatz 1 finden daher für Anträge auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen öffentlich- rechtlichen Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt wurden, die Regelungen aus der Verwaltungskostensatzung der Stadt Wittichenau vom 20.08.2010 weiterhin Anwendung.

Wittichenau, 22.05.2023

Markus Posch
Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. *die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
2. *Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,*
3. *der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,*
4. *vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Satzung der Stadt Wittichenau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

- Kostenverzeichnis -

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1.	**Auskünfte** aus amtlichen Akten und Büchern, **Einsichtgewährung** in amtliche Akten und Bücher	5,00 bis 50,00 €
1.1.	Einsicht in Rechtsvorschriften, Bauleitpläne u.ä. für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke und Pläne	kostenfrei
2.	**Genehmigungen, Anordnungen, Befreiungen** aufgrund von Gesetzen, Satzungen, Rechtsverordnungen o.ä.	5,00 bis 500,00 €
2.1.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	200,00 €
3.	**Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf** einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 250,00 €
4.	**Fristverlängerungen**, wenn der Fristablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung nach Nr. 2 erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
5.	**Beglaubigungen** von Unterschriften, Kopien, Abschriften u.ä.	5,00 bis 50,00 €
	- für die erste Beglaubigung (inkl. Kopie)	5,00 €
	- werden mehrere gleiche Fotokopien gleichzeitig beglaubigt, wird für die zweite und jede weitere Beglaubigung die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt	
6.	**Bescheinigungen**	5,00 bis 50,00 €
6.1.	Vorkaufsrechtsanfrage nach BauGB	15,00 €
6.2.	Spendenbescheinigungen	kostenfrei
7.	**Fundsachen** (Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder)	mindestens 5,00 €
7.1.	bei Sachen bis zu 500 € Wert	2 % des Wertes
7.2.	bei Sachen über 500 € Wert	2 % von 500 € und 1 % des Mehrwertes
7.3.	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
8.	**Schreib- bzw. Kopiergebühren**	
8.1.	Aufnahme einer **Niederschrift** Mindestgebühr nach Zeitaufwand	 5,00 € 50,00 €/Stunde
8.2.	**Kopien**	
8.2.1.	je Seite DIN A 4	0,50 €
8.2.2.	bei größerem Format je Seite	1,00 €

9.	**Rechtsbehelfe (Gebühren für Widerspruchsbescheide)**	
	Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe (Widersprüche) gegen Verwaltungsakte der Stadt Wittichenau in weisungsfreien Angelegenheiten (Selbstverwaltungsangelegenheiten), soweit der Widerspruch erfolglos bleibt und sich nicht etwas anderes aus §§ 8, 11 und 12 SächsVwKG ergibt	1 ½ fache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr; Mindestgebühr 10,00 €
10.	**Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind**	
	Verwaltungsgebühr von Bei der Bemessung dieser Gebühr ist der Verwaltungsaufwand sowie der Wert der Amtshandlung für den Beteiligten zu berücksichtigen.	5,00 - 25.000,00 €

Wittichenau, 22.05.2023

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Wittichenau über den Beschluss zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Elsterweg“ für die Gemarkung Wittichenau Flur 4, Flurstück 54/17 nach § 2 (1) Satz 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung am 17.05.2023 mit Beschluss-Nr. 04/02/2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Stadtrat beschließt für das Flurstück 54/17 der Gemarkung Wittichenau Flur 4 zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Elsterweg“ zur Abrundung des Innenbereichs.

2. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs wird das Planungsbüro Haß Landschaftsarchitekten in Radeberg beauftragt.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Wittichenau, 24.05.2023

Markus Posch
Bürgermeister

Pressemitteilungen

Innenminister übergibt Fördermittel

Mit den Zuschüssen soll die Wiederherstellung der zerstörten Kreuze unterstützt werden

Am 05. Dezember vergangenen Jahres hatte sich Sachsens Innenminister Armin Schuster vor Ort zum Stand der Ermittlungen hinsichtlich der zerstörten Wegkreuze im Gemeindegebiet Wittichenau informiert. In diesem Rahmen versprach er gleichzeitig finanzielle Unterstützung zugunsten der geschädigten Eigentümer.

Nunmehr konnte der Bürgermeister der Stadt Wittichenau bei einem erneuten Besuch des Innenministers in Hoyerswerda aus dessen Händen einen Fördermittelbescheid über 3.500 EUR für die Reparatur der Kreuze entgegennehmen. Diese Mittel werden an die Eigentümer weitergeleitet. Herzlichen Dank an den Freistaat Sachsen.

Pressekontakt:
Ansprechpartner: BM Markus Posch
Telefonnummer: 035725 75510
Emailadresse: Markus.Posch@wittichenau.de

AMTSBLATT
der Stadt Wittichenau
Hamtske łopjeno města Kulow
Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau

Tel.: 035725 / 7550
Fax: 035725 / 70256
E-Mail: stadtverwaltung@wittichenau.de

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz:
Verlag Wittichenauer Wochenblatt
Druck: Lessingdruckerei Kamenz